



BEKANNTMACHUNG

gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

des Satzungsbeschlusses zur Ergänzungssatzung der 11. Änderung der Ortsabrundungssatzung „Aufkirchen / Pischertshofen“

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 29.06.2026 die Ergänzungssatzung als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Ergänzungssatzung in Kraft.

Jedermann kann die Ergänzungssatzung mit der Begründung bei der Gemeinde Egenhofen (Bauamt, Hauptstraße 37, 82281 Egenhofen) während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die Öffnungszeiten sind:

Montag bis Freitag	von 08:00 Uhr - 12:00 Uhr,
am Donnerstag zusätzlich	von 15:00 Uhr - 18:00 Uhr

Von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB wurde gemäß Vorgaben des vereinfachten / beschleunigten Verfahrens (gem. § 13a i. V. m. § 13 Abs. 3 Halbsatz 1 BauGB) abgesehen.

Ferner ist die Ergänzungssatzung auch im Internet auf der Homepage der Gemeinde Egenhofen unter www.egenhofen.de einsehbar und über das zentrale Internetportal des Freistaats Bayern (<https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/>) zugänglich gemacht.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Egenhofen, den 09.07.2026

Robert Köll

Robert Köll, Erster Bürgermeister



Veröffentlicht am:

Abgenommen am: